

## Bekämpfung der Zigeunerplage.

Abt. d. Reichsicherheitspol. im Reichs. v. 8. 12. 1938 — S-Kr 1 Nr. 557 VIII/38-2026-6\*.)

## A. Allgemeine Bestimmungen.

## I. Ausländische Zigeuner.

1. (1) Die bisher bei der Bekämpfung der Zigeunerplage gesammelten Erfahrungen und die durch die rassenbiologischen Forschungen gewonnenen Erkenntnisse lassen es angezeigt erscheinen, die Regelung der Zigeunerfrage aus dem Wesen dieser Rasse heraus in Angriff zu nehmen. Erfahrungsgemäß haben die Mischlinge den größten Anteil an der Kriminalität der Zigeuner. Andererseits hat es sich gezeigt, daß die Veruche, die Zigeuner festhaft zu machen, gerade bei den rasserainen Zigeunern infolge ihres starken Wandertriebes mißlungen sind. Es erweist sich deshalb als notwendig, bei der endgültigen Lösung der Zigeunerfrage die rasserainen Zigeuner und die Mischlinge gesondert zu behandeln.

(2) Zur Erreichung dieses Zieles ist es zunächst erforderlich, die Rassenzugehörigkeit der einzelnen im Deutschen Reich lebenden Zigeuner und der nach Zigeunerart umherziehenden Personen festzustellen.

(3) Ich ordne deshalb an, daß alle festhaften und nicht festhaften Zigeuner sowie alle nach Zigeunerart umherziehenden Personen beim Reichskrim.-Pol.-Amt — Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens — zu erfassen sind.

(4) Die Pol.-Behörden haben demgemäß alle Personen, die nach ihrem Aussehen, ihren Sitten und Gebräuchen als Zigeuner oder Zigeunermischlinge angesehen werden, sowie alle nach Zigeunerart umherziehenden Personen aber die zuständige Krim.-Pol.-Stelle und Krim.-Pol.-Leitstelle an das Reichskrim.-Pol.-Amt — Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens — zu melden.

(5) Die Meldung hat auf einer Karteifarte nach näherer Anweisung des Reichskrim.-Pol.-Amtes zu erfolgen.

2. (1) Vor Erstattung der Meldung sind alle Zigeuner, Zigeunermischlinge und nach Zigeunerart umherziehenden Personen, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, erkenntungsobliegenlich zu behandeln.

(2) Ferner ist vor der Meldung das Personenfeststellungsverfahren durchzuführen. In diesem Zwecke kann gem. Riff. A II 11 des Abt. d. v. 14. 12. 1937 — Pol. S-Kr 3 Nr. 1082/37-2088 (nicht veröffentl.) über vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Pol. die polizeiliche Vorbeugungshaft verhängt werden.

(3) Bei der Personenfeststellung ist auch die Staatsangehörigkeit der erfaßten Personen zu überprüfen. Das Ergebnis ist in der dem Reichskrim.-Pol.-Amt vorzuliegenden Karteifarte zu vermerken, und zwar dahingehend, ob die Reichsangehörigkeit oder eine fremde Staatsangehörigkeit nachgewiesen ist. Ist der Nachweis weder der Reichsangehörigkeit

noch einer fremden Staatsangehörigkeit erbracht, sind die betreffenden Personen als staatenlos zu bezeichnen.

3. (1) Die endgültige Feststellung, ob es sich um einen Zigeuner, Zigeunermischling oder eine sonstige nach Zigeunerart umherziehende Person handelt, trifft das Reichskrim.-Pol.-Amt auf Grund eines Sachverständigengutachtens.

(2) Ich ordne deshalb auf Grund des § 1 der VO. des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat v. 28. 2. 1933 (RGBl. I S. 83) — für das Land Österreich auf Grund des § 1 der Zweiten VO. zum Ges. über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reiche v. 18. 3. 1938 (RGBl. I S. 262), für die süddeutschen Gebiete auf Grund des § 1 der Dritten VO. zum Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der süddeutschen Gebiete v. 22. 10. 1938 (RGBl. I S. 1453) — an, daß alle Zigeuner, Zigeunermischlinge und nach Zigeunerart umherziehenden Personen verpflichtet sind, sich der zur Erstattung des Sachverständigen-gutachtens erforderlichen rassenbiologischen Untersuchung zu unterziehen und die notwendigen Angaben über ihre Abstammung beizubringen. Die Durchführung dieser Anordnung ist mit Mitteln polizeilichen Zwanges sicherzustellen.

(3) Über die stattgefundene Untersuchung und die Einleitung des Personenfeststellungsverfahrens erhalten die betreffenden Personen eine Bescheinigung nach näherer Anweisung des Reichskrim.-Pol.-Amtes.

(4) Die Einführung des Kennkartenzwanges für Zigeuner auf Grund des § 1 der VO. des Reichspräsidenten über Kennkarten v. 22. 7. 1938 (RGBl. I S. 913) bleibt vorbehalten.

4. (1) Ausweispapiere aller Art (Pässe, Staatsangehörigkeitsausweise, Wandergewerbebescheine usw.) sind Zigeunern, Zigeunermischlingen oder sonstigen nach Zigeunerart umherziehenden Personen nur nach vorübergehender Zustimmung der Staatl. Krim.-Pol.-Krim.-Pol.-Stelle — auszuständigen. Dabei ist wie folgt zu verfahren:

(2) Die für die Ausstellung der Ausweispapiere zuständigen Behörden übersenden die Anträge mit ihrer Stellungnahme der für den Sitz der betreffenden Behörde zuständigen Krim.-Pol.-Stelle. Diese hat — erforderlichenfalls unter Rücksprache bei der Krim.-Pol.-Leitstelle und der Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens — zu prüfen, ob die Person des Antragstellers einwandfrei feststeht, ob ein Personenfeststellungsverfahren läuft und ob die rassenbiologische Untersuchung nach Riff. 3 durchgeführt ist. Steht die Person des Antragstellers einwandfrei fest und liegen keine sonstigen Bedenken gegen die Ausständigung des Ausweispapieres vor, so erteilt die Krim.-Pol.-Stelle ihre Zustimmung hierzu. Steht jedoch die Person nicht fest, so darf das Ausweispapier erst ausständig gemacht werden, nachdem das Personenfeststellungsverfahren und die rassenbiologische Untersuchung durchgeführt worden sind und die Person einwandfrei feststeht.

\*) Sonderabdruck dieses Abt. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Damerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

Decree on "combating the Gypsy plague" issued on 8 December 1938 by the SS Reich Leader and Chief of the German Police at the Reich Ministry of the Interior. The idea that they were "racially inferior" formed the legal basis for the persecution of Sinti and Roma.  
(BA (Koblenz))

237 - 31.10

- 1) Besprechung am 11.5. vormittags 9 Uhr  
Bei Herrn Kriminalrat Lyse.

Anwesend: Von der Kriminalpolizei die Kommissare Schmidt  
und Peters. Von der Soz. Verw. St. O. I. Paddern und  
der Unterzeichnete.

Der Abtransport von Zigeunern, gegen 5 bis 600, findet am 17.  
18. oder 19. ds. Mts statt. Der Tag steht noch nicht genau fest.  
Die Festnahmeaktion beginnt morgens um 4 Uhr. Sie erfolgt in  
6 Gruppen.

- |           |      |               |         |                            |
|-----------|------|---------------|---------|----------------------------|
| 1. Gruppe | 82.  | Polizeirevier | Harburg | Nüldenkestrasse            |
| 2. "      | 41.  | "             | "       | Lindenstrasse              |
| 3. "      | 33.  | "             | "       | Stadthaus                  |
| 4. "      | 34.  | "             | "       | Grossneumarkt              |
| 5. "      | 70.  | "             | "       | Altona, Longestr.          |
| 6. "      | 100. | "             | "       | Wandsbek, Horst Wesselstr. |

Die Kriminalpolizei wird hilflose Zigeuner ~~von~~ <sup>ab</sup> 70 Jahren und <sup>schw.</sup>  
schwängere Zigeunerinnen zurücklassen, für deren Unterbringung  
die Soz. Verw. Sorge tragen muss. Sie sollen möglichst bei  
anderen Zigeunern untergebracht werden. ~~Obwohl Unterstützung~~  
nicht möglich ist, werden sie in das Versorgungsheim Farmsen,  
bezw. schwängere Zigeunerinnen in das Familienobdach Jarrestr.  
eingewiesen. Es wird sich schätzungsgemäss um 20 bis 30 Zigeuner  
handeln, die zurückbleiben. Der Polizeipräsident bittet nach der  
Einweisung um Angabe, wo die einzelnen Zigeuner untergebracht  
sind. Die abtransportierenden Zigeuner werden in ein Sammel-  
lager, Leiter Herr Kommissar Schmidt, Fruchtschuppen 10,  
Beckenbrücke 2, Tel. 26 10 10, Nebenanschluss 487, gebracht.  
Jeder Festnahmegruppe sind von der Soz. Verw. 2 Kräfte beizu-  
geben, die für die zurückgebliebenen Zigeuner Sorge tragen  
müssen. Die Kräfte haben sich um 4 Uhr morgens in dem Revier  
einzufinden, während das Sammelager mit einer Kraft zu besetzen  
ist, die <sup>Abweisung</sup> ~~Abweisung~~ <sup>des Sammelagers</sup> ~~des Sammelagers~~  
durch die Sozialverwaltung kann zu einem späteren Termin er-  
folgen. Kriminalrat Lyse würde es für zweckmässig halten, wenn  
den einzelnen Festnahmegruppen ein Vierpersonenauto zur Ver-  
fügung gestellt werden könnte, um sie bewegungsfähig zu machen.  
Die Polizei erbat <sup>früher</sup> ~~erbat~~ von der Soz. Verw. 10 Lastwagen und

StAN: Sozialbehörde I, AF 83.74

6 Personenkraftwagen. Diese Gestellung ist als unmöglich von mir abgelehnt worden.

*Handwritten:* *Handwritten:*  
Für vertraulichen Durchschrift:

- 2) *Handwritten:* *Handwritten:*  
Ich bitte mir ~~mittwochen~~ *Handwritten:* *Handwritten:* den 14.5. nachmittags aufzugeben, welche Kräfte den einzelnen Festnahmegruppen zugestellt worden sind. Da sie sich bereits um 4 Uhr morgens dort einfinden müssen, können nur Kräfte in Frage kommen, die in der Nähe der Polizeireviere wohnen.
- 3) *Handwritten:* *Handwritten:* Herr St. *Handwritten:* Sonderdienststelle A.  
Zur Besprechung der Angelegenheit wollen Sie sich am Dienstag den 14.5. um 15 Uhr in Dienztzimmer, Bieberhaus, Zimmer 136, einfinden.
- 4) Wiedervorlage. *Handwritten:* *Handwritten:*

11. Mai 1940

*Handwritten:* *Handwritten:*  
Ysrook - I -

Heute morgen fand im Dienztzimmer von Herrn Obersensterat Bornemann eine Besprechung mit einem Beauftragten von Herrn Kriminalrat Lyss statt, wegen Sicherstellung und Verwahrung der von den Zigeunern zurückgelassenen Hausräte, Grundstücke, Pferde, Wagen und sonstiger Wertgegenstände. Dem Beamten der Kriminalpolizei wurde anheingegeben, die für die einzelnen Polizeireviere zuständigen Wohlfahrtspolizeibeamten als Abwesenheitspfleger bestellen zu lassen.

11. Mai 1940

Record of a meeting of representatives from different Hamburg authorities on 11 May 1940 on the subject of the impending deportation of Sinti and Roma from Hamburg. On 27 April 1940, following an initiative from the Wehrmacht, Himmler had ordered the "first transport of Gypsies" to occupied Poland. On 16 May 1940, around 550 Sinti and Roma were arrested in Hamburg. On 20 May, they and other recently arrested prisoners from northern Germany were deported to Bełżec concentration camp.

(StA HH)

## Sulejka Klein



Sulejka Klein was born on 17 October 1926. At 17, she was deported to Auschwitz together with her mother, where she suffered a still-birth after having been raped by a Kapo. Her mother was murdered in Auschwitz. Just before the liquidation of the "Gipsy camp", Sulejka Klein was transferred to Neuengamme satellite camp Hamburg-Sasel via Ravensbrück concentration camp. She died of exhaustion in Sasel at the age of 18.

*(Privatbesitz)*